

Bayernletter August 2021 | Ausgabe 178

Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

I. Erstattung Investitionskosten Freistaat Bayern

(Richtlinie Corona-Pflege-Investitionsumlage - CoPflegeInvestR)

Seit 05.08.2021 ist die Richtlinie für die Erstattungen der coronabedingten Mindereinnahmen der Investitionskosten veröffentlicht.

https://www.lfp.bayern.de/copflege/

Voraussetzung für den Ausgleich in Höhe von 80 Prozent der Mindereinnahmen ist für Pflegeheime der Nachweis, dass sie mindestens zweimal von COVID-19-Ausbrüchen oder besonders hart betroffen waren. Besonders hart bedeutet, dass mindestens 15 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner gleichzeitig von einer COVID-19-Infektion betroffen waren.

Somit gelten folgende Voraussetzungen:

Pflegeheime

- Entweder 2x von COVID-19-Ausbrüchen betroffen. Bei den zwei COVID-19-Ausbrüchen ist keine Mindestanzahl an infizierten Bewohnern erforderlich.
- Oder 1x besonders hart von einem COVID-19-Ausbruch mit 15% infizierten Bewohner/innen
- Basis als Referenzzeitraum: 01.01.2019-31.12.2019
- Nachweis über Erstattung der Mindereinnahmen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI
- Erstattet werden 80% der Mindereinnahmen der Investitionskosten im Pflegeheim
- Zeitraum Pflegeheime = 4. April 2020 bis 31. Dezember 2021

Tagespflegen

- Nachweis über Erstattung der Mindereinnahmen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI
- Erstattet wird nicht die Minderbelegung wie bei den Pflegeheimen, sondern nur die aufgrund der Abstandsregelung coronabedingten Mindereinnahmen
- Erstattet werden 90% der Mindereinnahmen der Investitionskosten in der Tagespflege
- Zeitraum Tagespflege = 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021



Fristen

Der Antrag ist beim Landesamt für Pflege (LfP) unter Verwendung der im Internetauftritt des LfP erhältlichen Vordrucke mit den dort genannten Unterlagen vollständig bis **spätestens 30. November 2021 einzureichen.**

Wie der Termin 30.11. 2021 eingehalten werden kann, muss noch abgeklärt werden, da der Förderzeitraum bis 31.12.2021 geht.

Die Antragsdatei ist auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Pflege unter dem Punkt CoPflegeInvestR (https://www.lfp.bayern.de/copflege/) zu finden.

<u>Antragsunterlagen</u>

- In einer sogenannten Anlage 2 sind jeweils vier Wochen enthalten
 - Für jede KW ist eine eigene Wochenmeldung auszufüllen (siehe Muster)
 - Es ist die t\u00e4gliche Belegung einzutragen
- Jede Anlage 2 mit vier Wochen muss unterschrieben werden

Muster

Kalenderwoche:	18	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
		Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5	Tag 6	Tag 7
Datum: bitte taggenau eintragen →		27.04. 2020	28.04. 2020	29.04. 2020	30.04. 2020	01.05. 2020	02.05. 2020	03.05. 2020
Belegte Pflegeplätze gesamt am jeweiligen Tag: bitte taggenau eintragen →								

Fazit:

Für einen Zeitraum April 2020 bis September 2021 sind pro Einrichtung 20 Blätter auszufüllen und jeweils zu unterschreiben.

Hierzu müssen 560 Stichtagsbelegungen ermittelt werden und dann die oben angeführten grünen Felder mit dem Datum, der Stichtagsbelegung und der jeweiligen KW befüllt werden.



II. Evaluation Referenzpersonalschlüssel-Abfrage zur Bewohnerstruktur am Stichtag 20.09.2021

Um sicherzustellen, dass sich der bisherige Personalstand in bayerischen vollstationären Pflegeeinrichtungen auch künftig nicht verschlechtert, wird zum 20.09.2021 eine erneute Erhebung der bayernweiten Belegung vorgenommen.

Für die Verhandlung von neuen bayernweit gültigen Referenzschlüsseln mit den Kostenträgern in der Landespflegesatzkommission ist es wichtig, eine möglichst vollständige Datengrundlage zu haben. Dies gilt insbesondere bei der diesjährigen Abfrage. Es ist anzunehmen, dass sich durch die Corona-Pandemie die Bewohnerstruktur in Richtung Pflegegrad 2 und 3 verschoben hat.

Die Abfrage wird von den jeweiligen Leistungserbringerverbänden getätigt.

Zeitschiene

- Die Leistungserbringerverbände erfassen die Belegungsdaten zum Stichtag 20.09.2021
- In der nächsten Sitzung der Landespflegesatzkommission am 06.10.2021 sollen dann ggfs. neue Basispersonalschlüssel zum 01.01.2022 beschlossen werden

Träger ohne Verbandszugehörigkeit

Träger ohne Verbandszugehörigkeit sollten die Erhebungsdaten an den jeweiligen Pflegekassenverhandler schicken.

Hilfsweise können die Belegungsdaten auch an Schwan & Partner geschickt werden. Wir werden diese Daten dann an die Arge Pflegekassen weiterleiten.

Hierzu schicken Sie diese an: hubert.braun@schwan-partner.de

Empfehlung

Es wird empfohlen, bereits vorab eine Testerhebung der Bewohnerstruktur mit der Anlage 1 zu erstellen, damit alle erforderlichen Daten am 20.09.2021 schnell erfasst werden können.

Es wird allen Trägern dringend empfohlen, an dieser Erhebung teilzunehmen.



III. Berücksichtigung von Auszubildenden ab 01.09.2021 bei der Fachkraftquote in Pflegeeinrichtungen – GMS vom 15.12.2020

Wie bereits mehrfach informiert, beträgt die Höhe des Wertschöpfungsanteils im 2. und 3. Ausbildungsjahr der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 PflBG festgelegten "Anrechnung" in stationären Einrichtungen 1:9,5 und in ambulanten Diensten 1:14,5.

Hierzu hat das Pflegeministerium in einem Schreiben (<u>Anlage GMS vom 15.12.2020</u>) Hinweise für die Umsetzung gegeben:

Anrechnung der Azubis auf die Fachkräfte

- Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr werden die Azubis mit 1:9,5 auf die Fachkräfte angerechnet.
- Die Erstattung der Gehaltskosten der Azubis durch den Pflegeausbildungsfonds reduziert sich um diesen im Stellenplan angerechneten Teil.
- Um eine Restfinanzierung sicherzustellen müssen die Stellen der Fachkräfte reduziert werden.
- Die Fachkraftquote von 50% darf deshalb um den Stellenanteil der Azubis unterschritten werden.
- Hierzu sind Abweichungsanträge wegen der Unterschreitung der 50% FK-Quote bei der FQA zu stellen.

Weiter erläutert das GMS, eine ordnungsrechtliche Anrechnung von Auszubildenden zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau im zweiten und dritten Ausbildungsdrittel auf die Fachkraftquote komme nicht in Betracht, da die Auszubildenden aufgrund ihres Ausbildungsstatus eben gerade noch keine Fachkräfte sind.

Es soll dem alleinigen Einsatz von Azubis im Nachtdienst entgegenwirken.

Beispiel:

Eine Einrichtung hat ab 01.09.2021 fünf Auszubildende im 2.Lehrjahr.

- Derzeit sind 40 Pflegestellen besetzt
- Es werden 20 Fachkräfte benötigt, um die FQA-Fachkraftquote von 50% einhalten zu können.
- Ab 01.09.2021 darf die Fachkraftquote wegen der Azubis im 2. Jahr um 0,525 Stellen (5 Azubis x 0,105 VK= 0,525 VK) unterschritten werden.
- Die von der FQA "geduldete" Fachkraftquote beträgt dann 48,69%.



Empfehlung

Einrichtungen, die Probleme mit der Einhaltung der Fachkraftquote haben, sollten einen Abweichungsantrag bei der FQA stellen.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter <u>Hubert.braun @schwan-partner.de</u> oder rufen Sie an unter 089 665191-0.